

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 13

277

31. Januar 2015

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für die Diakonie am Sonntag Estomihi, 15. Februar 2015</i>	277	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung</i>	278	
<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	279	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Evangelischen Kirchenbezirke Ditzingen und Marbach über die Bildung eines Kompetenzzentrums für die fachliche Begleitung Evang. Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg</i>	280	
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen sowie der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über die Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung über das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Reutlingen und das Haus der Familie Reutlingen</i>
		282
		<i>Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal</i>
		283
		<i>Dienstnachrichten</i>
		284

Pflichtopfer für die Diakonie am Sonntag Estomihi, 15. Februar 2015

Erlass des Oberkirchenrats
vom 25. November 2014 AZ 52.14-5 Nr. 356

Nach dem Kollektenplan 2015 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Estomihi am 15. Februar 2015 für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das heutige Opfer ist für die Diakonie bestimmt. Wer bei uns ohne Erwerbsarbeit leben muss, ist in der Regel arm und ausgegrenzt.

Von den 230.000 Arbeitslosen in Baden-Württemberg ist jeder Dritte länger als ein Jahr ohne Arbeit.

Je länger die Arbeitslosigkeit, desto geringer ist die Aussicht auf eine Arbeitsstelle und das, obwohl fast alle Betroffene arbeiten wollen.

Diakonie und Kirchengemeinden bieten gemeinsam für langzeitarbeitslose Menschen Mittagstische, Cafés und Vesperkirchen als Orte der Begegnung und Beratung an.

Die diakonischen Beschäftigungsunternehmen unterstützen mit sinnvoller Arbeit, Unterkunft und Beratung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

„Der Herr ist allen gütig und erbarmt sich aller seiner Werke“ (Psalm 145,9)

Dr. h. c. Frank O. July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 28. Oktober 2014

Aufgrund § 25 der Kirchenverfassung, § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes wird in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1 und 7 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz, §§ 52 und 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 17 Württembergisches Pfarrergesetz, § 14 Württembergisches Pfarrergesetz und § 9 Absatz 2 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz folgendes verordnet:

Art. 1 Änderung

Die Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 21. Februar 1978 (Abl.48 S. 74) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1993 (Abl. 55 S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2012 (Abl. 65 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt: Erreichbarkeit (zu §§ 13 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz)“

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt: Urlaub (zu § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 17 Württembergisches Pfarrergesetz)“

3. Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Der Jahresurlaub beträgt 46 Kalendertage.“

4. Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 a) Aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrern sind von Amts wegen nicht verfallene Tage an Erholungsurlaub zu vergüten, die wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bis zum

Eintritt in den Ruhestand nicht genommen werden konnten. Zu vergüten sind danach im Kalenderjahr 28 Urlaubstage vermindert um die im jeweiligen Kalenderjahr genommenen und aus demselben Kalenderjahr oder aus einem vorangegangenen Kalenderjahr stammenden Tage an Jahresurlaub.

b) Ein Urlaubstag wird mit einem Dreizehntel der Summe der Bezüge für die letzten drei Monate vor der Beendigung des Dienstverhältnisses vergütet, geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche, die sich aus der regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochenarbeitstage ergibt.

c) Der Vergütungsanspruch entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder in den Ruhestand tritt. Im Hinblick auf die Verjährung gilt § 6 LBesGBW entsprechend.“

5. Nr. 2.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses durch volle Kalendermonate, z.B. für das Kalenderjahr, in dem ein Freistellungsanspruch aus einem Freihalbjahr (§ 26 Württ. PfG) eingebracht, Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge nach § 53 Abs. 2 PfdG.EKD, eine Beurlaubung nach §§ 69 oder 71 PfdG.EKD bewilligt ist oder Elternzeit genommen wird.“

6. Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres oder, wenn er bis dahin wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit nicht genommen werden konnte, nicht bis zum 31. März des übernächsten Jahres genommen worden ist.“

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt: Dienstbefreiung, dienstliche Abwesenheit und dienstfreier Tag (zu §§ 52 und 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, §§ 13 Absatz 1 und 7 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz)“

8. In Nr. 10.2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für die Anstellungsprüfung (PO III) beträgt die Dienstbefreiung zur Prüfungsvorbereitung höchstens vier Wochen.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt: Dienstverhinderung bei Krankheit (zu § 14 Württembergisches Pfarrergesetz)“

10. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt: Stellvertretung (zu § 9 Absatz 2 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz)“

11. In Nr. 16.6 wird das Wort „Lektoren“ durch das Wort „Prädikanten“ ersetzt.

12. In Nr. 17.3 wird die Angabe „(§ 35 PfG)“ durch die Angabe „(§ 7 Absatz 2 Württ.PfG)“ ersetzt.

Art. 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Art. 1 Nr. 3 bis 6 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Die Pfarrerinnen und Pfarrer für die Jahre 2011 bis 2014 gegenüber der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zusätzlich gewährten Urlaubstage verfallen, in Abweichung zu Nummer 7.1, erst mit Ablauf des 30. September 2018.

(2) Im Übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

R u p p

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. Dezember 2014 AZ 59.160 Nr. 87

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2013 bis Dezember 2014 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikstellen)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Lehrgang Backnang

Lehrgang Balingen

Lehrgang Ditzingen

Lehrgang Herrenberg

[Redacted text]

Lehrgang Leonberg

[Redacted text]

Lehrgang Mössingen

[Redacted text]

Lehrgang Neuenstadt

[Redacted text]

Lehrgang Nürtingen

[Redacted text]

Lehrgang Stuttgart-Degerloch

[Redacted text]

Lehrgang Ulm

[Redacted text]

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Gesamtkirchen-
gemeinde Ludwigsburg und der
Evangelischen Kirchenbezirke
Ditzingen und Marbach über die
Bildung eines Kompetenzzentrums
für die fachliche Begleitung Evang.
Kindertageseinrichtungen in der
Trägerschaft der Evang. Gesamt-
kirchengemeinde Ludwigsburg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Dezember 2014 AZ 46 Ludwigsburg
Ges.Kgde. Nr. 110

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, der Evang. Kirchenbezirk Ditzingen und der Evang. Kirchenbezirk Marbach das Kompetenzzentrum für die fachliche Begleitung Evang. Kindertageseinrichtungen neu gebildet. Träger ist die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

Das Kompetenzzentrum dient der fachlichen Begleitung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der evang. Kindertageseinrichtungen in den Evang. Kirchenbezirken Ditzingen und Marbach.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 2014 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

R u p p

Die hier in Papierform veröffentlichten Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilbronn

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg
– vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats,
Dekan Winfried Speck

und

dem Evang. Kirchenbezirk Ditzingen
– vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses,
Dekan Friedrich Zimmermann

sowie

dem Evang. Kirchenbezirk Marbach
– vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses,
Dekan Dr. Heinz-Werner Neudorfer

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg ist die größte Kindergartenträgerin im Evang. Kirchenbezirk Ludwigsburg und hat auch die Trägerschaft mehrerer Kindertageseinrichtungen für Evang. Kirchengemeinden, die nicht der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg angehören. Zur fachlichen Begleitung ihrer Kindertageseinrichtungen ist sie anstelle des Evang. Kirchenbezirks Ludwigsburg Anstellungsträgerin einer Kindergartenfachberatung.

Die Kirchenbezirke Ditzingen und Marbach sind nach der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten in ihrem Bereich für die Anstellung einer Fachberatung zuständig, konnten diese Aufgabe aber bisher auf Grund der wenigen Trägerkirchengemeinden (Ditzingen 6, Marbach 5) nicht qualifiziert wahrnehmen.

Angesichts der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und dem Ziel, die Evang. Träger der Kindertageseinrichtungen kompetent zu unterstützen, nehmen die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und die beiden Kirchenbezirke diese Aufgabe künftig gemeinsam wahr.

**§ 1
Aufgabenbereich**

Bei der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wird ein Kompetenzzentrum für die fachliche Begleitung Evang. Kindertageseinrichtungen gebildet. Dieses ist für die fachliche Begleitung aller Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg sowie in Trägerschaft von evang. Kirchengemeinden der Bezirke Ditzingen und Marbach zuständig.

**§ 2
Trägerschaft**

Trägerin dieses Kompetenzzentrums ist die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Sie stellt die dafür erforderlichen Fachkräfte an (bei Inkrafttreten der Vereinbarung insg. 200 %) und stellt die für die Arbeit notwendigen Sachmittel zur Verfügung.

**§ 3
Kostentragung**

Die Kirchenbezirke Ditzingen und Marbach übernehmen gemeinsam die Personal und Sachkosten für eine 50 %-Stelle. Dabei werden ggfs. eingehende Ersätze Dritter (z.B. für Fortbildungen), die auf diesen Stellenanteil entfallen, in Abzug gebracht.

Die Aufteilung der Kosten zwischen den beiden Bezirken erfolgt nach der Zahl der Gruppen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden in ihren Bezirken.

**§ 4
Mitwirkung der Bezirke**

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Kompetenzzentrums liegt beim Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Kompetenzzentrums liegt beim beschließenden Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

Wichtige personalrechtliche Entscheidungen (insbes. Anstellung, nicht jedoch die Kündigung) sowie die Erstellung der Dienstanweisung für die für die beiden Bezirke zuständige Fachkraft werden im Einvernehmen zwischen dem Anstellungsträger und den beiden beteiligten Bezirken getroffen. Das Einvernehmen wird in der Regel durch die Mitwirkung von je einem Vertreter oder einer Vertreterin der beiden Bezirke im beschließenden Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wahrgenommen.

§ 5**Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die ordentliche Kündigung eines Vertragspartners ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Zeitpunkt des Freiwerdens einer vergleichbaren Stelle von mind. 50% im Kompetenzzentrum möglich.

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg verpflichtet sich, das Freiwerden einer vergleichbaren Stelle im Kompetenzzentrum den anderen Vertragspartnern unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Die Kündigung ist außerdem möglich, wenn sich die Verhältnisse im Kindergartenbereich so verändern, dass eine betriebsbedingte Kündigung der Mitarbeiterin durch die Gesamtkirchengemeinde rechtlich möglich ist.

§ 6**Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

§ 7**Genehmigung**

Diese Vereinbarung sowie Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen sowie der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über die Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung über das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Reutlingen und das Haus der Familie Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. Dezember 2014 AZ 55.152-16 Nr. 25

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung vom 20. November 2006 (Abl. Bd. 62 Nr. 13) haben die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen die Trägerschaft für das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Reutlingen und das Haus der Familie Reutlingen übertragen. Insbesondere aufgrund des Zusammenschlusses der Evang. Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen zum Evang. Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen wurde eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. November 2014 genehmigt. Die geänderten Bestimmungen werden gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

- a) in der Überschrift zur Vereinbarung werden die Worte „Bad Urach, Münsingen“ durch „Bad Urach-Münsingen“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung: „Gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz haben die vorgenannten Kirchenbezirke die Trägerschaft für das ebr auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen übertragen. Diese war bereits Trägerin des Hauses der Familie Reutlingen (HdF) und hat es in das ebr eingebracht.“
- c) In § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „drei Kirchenbezirke“ bzw. „drei Kirchenbezirken“ durch die Worte „zwei Kirchenbezirke“ bzw. „zwei Kirchenbezirken“ ersetzt.

- d) In § 4 Nrn. 1, 2 und 3 werden die Worte „Bad Urach, Münsingen“ durch „Bad Urach Münsingen“ ersetzt.
- e) In § 5 Abs. 1 werden die Worte „drei Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen“ durch „zwei Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen“ ersetzt.
- f) § 6 Abs. 2 a) und b) erhalten folgende Fassung:
- „a) die zwei Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung des Kirchenbezirks Bad Urach Münsingen, je eine/r aus dem Teilgebiet Bad Urach und eine/r aus dem Teilgebiet Münsingen und der/die Bezirksbeauftragte für Erwachsenenbildung des Kirchenbezirks Reutlingen, die von Dekanen/innen beauftragt werden.
- b) je ein von der Kirchenbezirkssynode gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen aus dem Teilgebiet Bad Urach und aus dem Teilgebiet Münsingen sowie ein von der Kirchenbezirkssynode gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Reutlingen“.
- g) § 6 Abs. 2 g) erhält folgende Fassung:
- „die/der Schuldekan/in der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen“.
- h) In § 6 Abs. 3 b wird das Wort „drei“ gestrichen.
- i) In § 6 Abs. 3 f) werden die Worte „Vergütungsgruppe BAT VI b“ ersetzt durch „Entgeltgruppe 6 KAO“.
- j) In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Bad Urach, Münsingen“ ersetzt durch „Bad Urach-Münsingen“.
- k) In § 9 Abs. 5 werden die Worte „20. Sept. 1995“ ersetzt durch „20. November 2006“.

R u p p

Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. Dezember 2014 AZ 11.05-1
Mittleres Murrthal Diak.stat.verb. Nr. 19

Die Verbandsversammlung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal hat am 20. November 2012 eine Änderung der Verbandssatzung (letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 57 Seite 297 ff.) beschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. Dezember 2014 genehmigt und wird gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes nachfolgend bekannt gemacht.

R u p p

Änderung der Satzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal

Die Satzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrthal vom 10. Dezember 1996 (bekanntgemacht am 24. März 1997 im Abl. 57 Seite 297 ff.) wird folgendermaßen geändert:

Zu § 3:

Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Strümpfelbach, das zur Kirchengemeinde Oppenweiler gehört, kommunal aber zur Stadt Backnang, zählt nicht zum Verbandsgebiet.“

Zu § 5:

In Abs. 1 wird in der Bestimmung „3 Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchengemeinde Oppenweiler“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

In der Bestimmung „ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Mainhardt“ wird das Wort „Mainhardt“ durch das Wort „Waiblingen“ ersetzt.

Zu § 9:

In Abs. 3 wird nach „Gemeindegliederzahlen“ ergänzt: „innerhalb des Verbandsgebiets“.

Diese Änderung wurde von der Verbandsversammlung am 20.11.2012 beschlossen.

Sie tritt in Kraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Dienstnachrichten

- Frau Dr. Ilze Kezber-Härle wurde mit Wirkung vom 18. Januar 2015 gemäß § 111 PfdG.EKD in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen; ihr wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt in der Altenheimseelsorge im Augustinum in Stuttgart-Sillenbuch übertragen.
- Pfarrer Falk Schöller, freigestellt zur Übernahme der Tätigkeit des Theologischen Vorstands der Graf Recke Stiftung in Düsseldorf, beendet mit Ablauf des 31. Dezember 2014 gem. § 97 Abs. 1 Nr. 6 PfdG.EKD sein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evang. Landeskirche in Württemberg;

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2015

- Kirchenarchivamtmann Michael Bing, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenarchivamtsrat;
- Herr Hans-Jochen Bosch, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenverwaltungsinspektor, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenarchivrat Dr. Johannes Grützmacher, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberarchivrat;
- Kirchenbibliotheksrat Dr. Andreas Lütjen, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberbibliotheksrat;
- Kirchenverwaltungsamtmann Claus Otterbach, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;
- Herr Timo Rieger, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenforstamtmann;
- Pfarrerin Eva Miriam Reich, auf der Pfarrstelle Denkendorf Auferstehungskirche II, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Reichenbach Siegenbergkirche, Dek. Esslingen;
- Pfarrerin Hanna-Renate Wimmer, auf der Pfarrstelle Freudenstein, Dek. Mühlacker, auf die Pfarrstelle Dürrenzimmern, Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. März 2015

- Pfarrer Marcus Keinath, auf der Pfarrstelle Rottweil Mitte, Dek. Tuttlingen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Reutlingen Marienkirche;

mit Wirkung vom 15. April 2015

- Pfarrerin Beate Ellenberger, auf der Pfarrstelle Kleiningersheim, Dek. Besigheim, auf die Pfarrstelle Rommelsbach, Dek. Reutlingen;

b) in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. Februar 2015

- Pfarrer Ulrich Niebling, auf einer beweglichen Pfarrstelle Heilbronn Emmaus-Ost, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. März 2015

- Pfarrer i. W. Ulf Pomerence;
- Dekan Joachim Stier, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Öhringen I, Dek. Öhringen.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 13. November 2014 Pfarrer i. R. Gerhard Lang, früher auf der Pfarrstelle Ötisheim, Dek. Mühlacker.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06